

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Dezember 1951.Kein Gesetz zur Preisregelung der § 3-Wohnungen.333/A, B.

zu 299/J ✓

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Zu der von den Abg. H o r n und Genossen am 20. Juni 1951 gestellten Anfrage, betreffend Preisregelung der § 3-Wohnungen, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt nicht, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, welche eine Änderung des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194/1950, im Sinne einer Einbeziehung der Vermietung von Bestandobjekten in Gebäuden, die einen bedeutenden Kriegsschaden erlitten haben (häufig als "§ 3-Wohnungen" bezeichnet), in die Preisregelung zum Gegenstande hätte. Ein solcher Eingriff in zum Teil schon lange bestehende Rechtsverhältnisse, die infolge der Vielfalt möglicher Vereinbarungen zur Tragung der Instandsetzungskosten fast ausnahmslos sehr kompliziert sind, würde nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres eine Rechtsunsicherheit nach sich ziehen.

Abgesehen von diesen materiell-rechtlichen Bedenken wäre zur behördlichen Regelung der gegenständlichen Rechtsverhältnisse ein Verwaltungsapparat notwendig, der bei der gegenwärtigen personellen Lage der Preisbehörden auch nicht annähernd geschaffen werden könnte.

-.-.-.-